

Jardin  Suisse
Unternehmerverband Gärtner Schweiz **Ostschweiz**

Statuten

I NAME, SITZ UND ZWECK

- § 1 Unter dem Namen JardinSuisse Ostschweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
JardinSuisse Ostschweiz ist eine selbständige Sektion von JardinSuisse, Unternehmerverband Gärtner Schweiz.
- § 2 Der Sitz von JardinSuisse Ostschweiz befindet sich am Standort des Sekretariates.
- § 3 JardinSuisse Ostschweiz bezweckt die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Unternehmen im Garten- und Landschaftsbau, der Friedhofspflege, der gärtnerischen Produktion und des gärtnerischen Detailhandels (nachfolgend 'Gartenbaubetriebe' genannt) auf dem Gebiet der Kantone St. Gallen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh. sowie dem Fürstentum Liechtenstein. JardinSuisse Ostschweiz erstrebt keinen finanziellen Gewinn.
- § 4 Ziele und Aufgaben von JardinSuisse Ostschweiz:
- Sicherstellung und Pflege der Kontakte unter den Gartenbaubetrieben der Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh. sowie dem Fürstentum Liechtenstein
 - Wahrung der Interessen des Berufsstandes gegenüber den kantonalen und kommunalen Behörden sowie Dritten
 - Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse und der Abschlussprüfung für die Lernenden im Verbandsgebiet
 - Durchführung von Regionalausscheidungen für Berufswettbewerbe
 - Werbung für den beruflichen Nachwuchs
 - Bereitstellung eines Weiterbildungsangebotes für Gärtner
 - Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit wirtschaftlichen Organisationen und Netzwerken
 - Darstellung des gärtnerischen Berufsstandes an Ausstellungen und im Rahmen anderer Präsentationen in der Öffentlichkeit

II MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Ordentliche Mitglieder

von JardinSuisse Ostschweiz können natürliche und juristische Personen werden, die gärtnerische Produktionsbetriebe, Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus, gärtnerische Detailhandelsbetriebe sowie gärtnerische Planungsbüros im Gebiet von JardinSuisse Ostschweiz betreiben.

Ordentliche Mitglieder von JardinSuisse Ostschweiz sind zwingend auch Mitglied von JardinSuisse, Unternehmerverband Gärtner Schweiz und den zuständigen Kantonalen Gewerbeverbänden beziehungsweise der Wirtschaftskammer Fürstentum Liechtenstein.

Ausserordentliche Mitglieder

sind natürliche Personen ohne eigene Firma, welche dem Berufe nahe stehen oder für JardinSuisse Ostschweiz tätig sind.

Ehrenmitglieder

können durch Beschluss der Generalversammlung ernannt werden. Es sind Personen, die sich für JardinSuisse Ostschweiz besonders verdient gemacht haben, die zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Freimitglieder

sind Inhaber oder Mitarbeiter von Mitgliederfirmen, die sich aus dem Geschäftsleben zurückgezogen haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Freimitgliedern ernannt werden.

Stiftungen & Organisationen

sind Mitglieder, die einen gemeinnützigen Hintergrund haben und in der Gärtnerbranche Dienstleistungen anbieten.

Partnermitglieder

sind Lieferanten und Firmen, welche den Verband finanziell durch einen jährlichen Beitrag unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Partnermitglieder erhalten alle Informationen wie ein ordentliches Mitglied. Partnermitglieder werden an die Generalversammlung sowie an den jährlich stattfindenden Herbstanlass eingeladen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder üben ihre Rechte an der Generalversammlung und an den weiteren Veranstaltungen des Verbands aus.

Freimitglieder, ausserordentliche Mitglieder, Stiftungen und Organisationen sowie Partnermitglieder haben kein Stimmrecht an der Generalversammlung.

Sämtliche Mitglieder haben die Verbandsinteressen zu wahren und die Beschlüsse der zuständigen Organe einzuhalten.

Die Mitglieder, Stiftungen und Organisationen sowie Partnermitglieder sind verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag gemäss aktuellem Finanzreglement zu entrichten.

§ 7 Gesuche um Aufnahme in JardinSuisse Ostschweiz sind schriftlich beim Sekretariat einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Generalversammlung wird jährlich über die Mutationen orientiert.

§ 8 Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief an das Sekretariat erfolgen.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- a) Gegen die Interessen des Berufsstandes verstösst.
- b) Trotz eingeschriebener Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber JardinSuisse Ostschweiz nicht nachkommt.

Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht zu. Der Rekurs muss schriftlich und eingeschrieben, innert 30 Tagen nach dem Ausschluss an den Vorstand, eingereicht werden. Über den Rekurs entscheidet die Generalversammlung.

Mit einem Austritt oder Ausschluss aus JardinSuisse Ostschweiz erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft in JardinSuisse und umgekehrt.

III ORGANE VON JARDINSUISSE OSTSCHWEIZ

§ 9 Die Organe von JardinSuisse Ostschweiz sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Fachgruppen
- Kommissionen
- Sekretariat
- Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

§ 10 Es findet jährlich im ersten Halbjahr eine ordentliche Generalversammlung statt.

§ 11 Ausserordentliche Generalversammlungen werden abgehalten, so oft es der Vorstand für nötig hält oder wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder es verlangt.

§ 12 Die Einladungen und die Traktandenliste sind mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag an die Mitglieder zu versenden.

§ 13 Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag an den Präsidenten/das Sekretariat eingereicht werden.

§ 14 Die Generalversammlung ist das oberste Organ von JardinSuisse Ostschweiz. Sie verfügt über folgende Kompetenzen:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- Änderung und Genehmigung der Statuten und des Finanzreglements, mit Festsetzung der Mitglieder- und Jahresbeiträge
- Verabschiedung des Budgets und Festlegung der Mitglieder- und Sonderbeiträge gemäss Finanzreglement
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Behandlung der Geschäfte der Delegiertenversammlung von JardinSuisse
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes sowie Anträge von Mitgliedern, sofern sie rechtzeitig eingereicht wurden
- Beschlussfassung über die Auflösung von JardinSuisse Ostschweiz

§ 15 Jedes ordentliche Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann delegiert werden. Freimitglieder haben kein Stimmrecht, ausgenommen als Vertreter eines ordentlichen Mitgliedes. Ausserordentliche Mitglieder, Stiftungen und Organisationen sowie Partnermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 16 Jede ordentlich einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, soweit die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, in offener Abstimmung und mit absolutem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Eine geheime Abstimmung kann auf Antrag des Vorstandes oder einem Viertel der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Bei jedem weiteren Wahlgang

entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 17 Das von der Generalversammlung erlassene Finanzreglement und die Beschlüsse sind verbindlich. Die Beschlüsse sind allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

Vorstand

§ 18 Der Vorstand besteht aus 5 - 9 Mitgliedern.

§ 19 Eine Amtsperiode dauert vier Jahre. Bei Ersatzwahlen werden die neuen Mitglieder für den Rest der Amtsperiode gewählt. Die maximale Amtsdauer liegt bei drei Amtsperioden ausser beim Präsidenten, der vier Amtsperioden leisten kann.

§ 20 Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

§ 21 Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Leitung und Überwachung der Verbandsgeschäfte
- Vertretung des Verbandes gegen aussen
- Vorbereitung der Traktanden sowie Bestimmung von Ort und Zeitpunkt der ordentlichen Generalversammlung
- Einberufung von ausserordentlichen Generalversammlungen
- Ernennung der Delegierten für die Delegiertenversammlung von JardinSuisse
- Einsitz in regionalen Fachkommissionen sowie in Fachkommissionen von JardinSuisse
- Einsetzung von Kommissionen
- Erstellen des Tätigkeitsprogrammes und des Budgets
- Genehmigung von Reglementen, soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind
- Vorschlagsrecht für die Wahl der Rechnungsrevisoren
- Regelung des Verfahrens zur Aufnahme neuer Mitglieder
- Rechenschaft an die Generalversammlung über die Tätigkeiten des Verbandes
- Verwendung der Beiträge der Partnermitglieder
- Erlass des Entschädigungs- und Spesenreglements
- Festlegung der Zeichnungsberechtigung der Mitglieder des Vorstandes, unter Vorbehalt von § 39 dieser Statuten.

Darüber hinaus beschliesst der Vorstand über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen vorbehalten sind.

§ 22 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen im Vorstand stimmt der Präsident mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

Fachgruppen

§ 23 Die Fachgruppen repräsentieren die verschiedenen Fachrichtungen von JardinSuisse Ostschweiz.

§ 24 Mitglieder der Fachgruppen sind die Firmen, die auf dem Gebiet der betreffenden Fachgruppe tätig sind.

§ 25 Den Fachgruppen steht ein Vorstandsmitglied vor.

§ 26 Die Fachgruppen haben sich an die Statuten von JardinSuisse Ostschweiz sowie an die Beschlüsse der Generalversammlung zu halten. Ihre Zielsetzungen, Strukturen und

Aufgaben sind in einem Fachgruppenreglement zu definieren. Der Vorstand ist zuständig für den Erlass dieses Reglementes.

- § 27 Die Fachgruppen haben dem Vorstand ihr Tätigkeitsprogramm und ihr Budget zur Genehmigung zu unterbreiten.
- § 28 Die Fachgruppen bearbeiten alle Aufgaben ihres Fachbereiches im Rahmen des ihnen zur Verfügung stehenden Budgets.
- § 29 Die Fachgruppen sind befugt, dem Sekretariat Weisungen fachlicher Art zu erteilen.

Kommissionen

- § 30 Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben ständige Kommissionen oder Kommissionen mit befristetem Mandat einsetzen.
- § 31 Die Befugnisse, Rechte und Pflichten der Kommissionen sind in Pflichtenheften festgelegt, welche vom Vorstand verabschiedet werden.

Sekretariat

- § 32 Für die Administration und zur Erledigung der Verbandsgeschäfte wird ein Sekretariat eingesetzt, welches durch den Vorstand beaufsichtigt wird.

Rechnungsrevisoren

- § 33 Die Revision der Rechnung von JardinSuisse Ostschweiz erfolgt durch zwei Rechnungsrevisoren. Bei Verhinderung eines Revisors, wird der Ersatzrevisor eingesetzt. Sie haben der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und ein Revisor hat persönlich an der Generalversammlung teilzunehmen.

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren ist vier Jahre.

IV RECHNUNGSWESEN, FINANZEN, ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

§ 34 JardinSuisse Ostschweiz finanziert sich aus:

- a) den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- b) Sonderbeiträgen
- c) Beiträgen von Partnermitgliedern
- d) Spenden und Legaten
- e) Kapitalerträgen

§ 35 Ehren- und Freimitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

§ 36 Das Buchhaltungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 37 JardinSuisse Ostschweiz haftet mit dem eigenen Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 38 Personen, welche für und im Namen von JardinSuisse Ostschweiz Aufgaben übernehmen, erhalten eine Entschädigung. Für bestimmte Funktionen können alternativ oder zusätzlich pauschale Vergütungen ausbezahlt werden. Die Details sind in einem Entschädigungs- und Spesenreglement geregelt, welches vom Vorstand erlassen wird.

§ 39 Präsident und Vizepräsident führen gemeinsam oder zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes Kollektivunterschrift. Der Vorstand kann den Präsidenten, den Kassier oder einzelne Vorstandsmitglieder für definierte Geschäfte zur Führung der Einzelunterschrift ermächtigen.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 40 Die Auflösung von JardinSuisse Ostschweiz erfolgt, wenn diese von einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- § 41 Im Falle einer Auflösung von JardinSuisse Ostschweiz ist das Vermögen wie folgt zu verwenden:
- a) Das nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen, wird vom Tag der Auflösung angerechnet, während fünf Jahren zugunsten einer allfälligen Neugründung eines neuen Verbandes der Ostschweizer Gärtner reserviert.
 - b) Hat während diesen fünf Jahren keine Neugründung stattgefunden, ist das Vermögen nach einem zu diesem Zeitpunkt vom letzten Vorstand zu bestimmenden Schlüssel unter befreundeten Fachgruppen, Fachorganisationen, gemeinnützigen Institutionen und Schulen, die dem Gartenbau nahestehen, zu verteilen.
 - c) Die Verbindlichkeiten und das Vermögen des Grabunterhaltsfonds werden durch eine zu bildende Kommission separat geregelt.
- § 42 Die Revision der Statuten kann von jeder Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.
- § 43 Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten von JardinSuisse Ostschweiz vom 25. Februar 2010. Sie sind von der Generalversammlung am 22. Februar 2024 angenommen worden und treten per sofort in Kraft.

Appenzell, 22. Februar 2024

Präsident

Berufsbildungsobmann

Mandatsleiterin

Marco Schafflützel

Roger Gehrig

Simone Zuberbühler